



Gruppe Schiene

Abteilung Sch 3 - Seilbahnen und Schlepplifte

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: +43 (1) 711 62-2300

Telefax: +43 (1) 711 62-2399

GZ. 239118/2-II/Sch3-2003 DVR 0000175

Wien, am 14. März 2003

Betreff: Funkübertragungsanlagen; Arbeitnehmerschutzbestimmungen

Erllass

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Mobiltelefonfunkstationen auf oder in unmittelbarer Nähe von Stützen oder Stationsgebäuden von Seilbahnanlagen wird seitens des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ausdrücklich auf nachstehende Bestimmungen hingewiesen:

- Arbeitgeber sind gemäß § 4 Abs. 1 des ASchG verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen.
- Arbeitgeber sind gemäß § 5 des ASchG verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.
- Werden in einer Arbeitsstätte, auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so haben die betroffenen Arbeitgeber gemäß § 8 Abs. 1 des ASchG bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere
 1. ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und
 2. einander sowie ihre Arbeitnehmer und die zuständigen Belegschaftsorgane über die Gefahren zu informieren.
- Arbeitgeber sind gemäß § 12 Abs. 1 des ASchG verpflichtet, für eine ausreichende Information der Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen.

- Arbeitgeber sind gemäß § 14 Abs. 1 des ASchG verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Daraus ergibt sich, dass die Unterweisung jedenfalls auch die einzuhaltenden Sicherheitsabstände (ÖNORM S 1120) und die zu treffenden Maßnahmen bei auszuführenden Tätigkeiten in unmittelbarer Nähe von Mobiltelefonfunkantennen durch Arbeitnehmer des Seilbahnunternehmens umfassen muss.

- Befinden sich in einer Arbeitsstätte oder auf einer Baustelle Gefahrenbereiche, in denen Absturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche nach Möglichkeit mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern. Dies gilt auch für sonstige Bereiche, in denen besondere Gefahren bestehen, insbesondere durch elektrische Spannung, radioaktive Stoffe, ionisierende oder nichtionisierende Strahlung oder durch Lärm oder sonstige physikalische Einwirkungen. Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Daraus ergibt sich, dass die Aufstiege zu den Antennen entsprechend der Kennzeichnungsverordnung, BGBl.II, Nr. 101/1997, bzw. ÖNORM Z 1000-2 durch die Symbole „**Besteigen für Unbefugte verboten**“, und „**Auffanggurt anlegen**“ sowie gemäß § 20 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes durch „**Warnung vor nichtionisierender Strahlung**“ zu kennzeichnen sind.

Es ergeht die Aufforderung, die angeführten Maßnahmen bei Vorhandensein derartiger Anlagen zu beachten.

Für den Bundesminister:

Dr. Horst Köhlschelm

Ihr Sachbearbeiter:

Robert Wallner

Tel.: +43 (1) 711 62-2305, Fax-DW: 2399

robert.wallner@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ergeht an: